

## STATUTEN

des Vereines “Verein zur Förderung der Kommunikation österreichischer Audiotechniker  
- Audio Engineering Society Austria (AES Austria)”



### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
“Verein zur Förderung der Kommunikation österreichischer Audiotechniker -  
Audio Engineering Society Austria” (“AES Austria”)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2. Zweck

Der Verein, der sich nur auf gemeinnützige Betätigungen beschränkt, versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft. Seine Aufgaben sind:

- (1) Förderung der Kommunikation österreichischer Audiotechniker verschiedenster Fachrichtungen untereinander, mit der internationalen Audio Community, der Audio Engineering Society Inc., New York, USA (kurz AES USA, auch Dachverband oder AES International genannt), sowie in- und ausländischen Institutionen, Unternehmen und Wissenschaftlern.
- (2) Förderung der österreichischen Forschung, Entwicklung und Ausbildung im Audiobereich.
- (3) Förderung und Verbreitung neuer Audiotechniken in Österreich einschließlich der einschlägigen Signalverarbeitung.
- (4) Erarbeitung von Kriterien zur Standardisierung in der Audiotechnik gemeinsam mit internationalen Gesellschaften und der AES USA.
- (5) Förderung des Standorts Österreich in der Audiotechnik.

### § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- (1) Fachvorträge, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen, insbesondere zur Information und Weiterbildung.
- (2) Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen, sowie internationalen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen und Mitgliedschaft bei internationalen Dachverbänden.
- (3) Ideelle und materielle Förderung österreichischer Wissenschaftler.
- (4) Beratung in Fragen der Forschung, der Ausbildung und des Berufes, sowie in Fragen der nationalen und internationalen Normung auf dem Gebiet der Audiotechnik.
- (5) Unterstützung bei der Dokumentation und Verbreitung des Standes der Technik, dem Entwurf von Richtlinien und Normempfehlungen.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (6) Mitgliedsbeiträge
- (7) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Vereinsaktivitäten.
- (8) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### § 4. Beziehungen zur Audio Engineering Society Inc., USA

Mitglieder der AES Austria werden vom Verein zur Aufnahme in die AES USA vorgeschlagen. Bei Aufnahme als Mitglied sind sie berechtigt alle Leistungen der AES USA ungekürzt in Anspruch zu nehmen.

### § 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, studierende, fördernde und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder auf Lebenszeit.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen mit entsprechender Fachausbildung und/oder Personen, deren beruflicher Schwerpunkt auf dem Gebiet, bzw. einem Teilgebiet der Audiotechnik liegt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle an der Audiotechnik interessierten Personen sein.
- (4) Studierende Mitglieder sind alle Personen, die in einschlägiger beruflicher Ausbildung stehen.
- (5) Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sein, welche den Verein durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.

- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die österreichische Audio-technik dazu ernannt werden.
- (7) Mitglieder auf Lebenszeit sind ordentliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren, wenn sie in den Ruhestand eintreten.

#### **§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Vorstand entschieden und kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung wird entsprechend den Statuten des Vereins gefällt.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Konstituierung kann eine vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee erfolgen. Diese Mitgliedschaft wird nach erfolgter Konstituierung wirksam.

#### **§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt gilt als vollzogen, wenn das Mitglied dies dem Verein schriftlich mitteilt. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen. Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung eines aliquoten Teiles des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung einer Mitgliedschaft vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate (nach der letzten Mahnung) mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften und den Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

#### **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit zu. Ehrenmitglieder besitzen nur das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Aufforderung für ein Jahr zu entrichten. Diese kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### **§ 9. Die Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 10. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder einer ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher per Brief, Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; soweit der Inhalt der Punkte der Tagesord-

nung, über die abgestimmt werden soll, bekannt ist, ist dieser der Einladung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung per Brief, Telefax oder E-Mail bekanntzugeben.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stellungnahmen per Brief, Telefax oder E-Mail von Stimmberechtigten zu Tagesordnungspunkten, die vom Vorstand als klare Willensbekundung zu Abstimmungen gewertet werden, werden als Stimme gezählt.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen generell mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen, Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Vereinsauflösung bedürfen jedoch einer Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in Generalversammlungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag und das Jahresprogramm;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

### **§ 12. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, der der Stellvertreter des Präsidenten ist, dem Generalsekretär, dem Kassier und den Beiräten. Im internationalen (Schrift-) Verkehr sind folgende englische Übersetzungen zulässig: Präsident - *Chairman*, Vizepräsident - *Vice-Chairman*, Generalsekretär - *Secretary*, Kassier - *Treasurer*, Beiräte - *Committee* und Vorstand - *Officers*.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes für die Dauer der laufenden Funktionsperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Weiters kann der Vorstand aus fachlichen oder organisatorischen Gründen zusätzliche Beiräte kooptieren, die im Vorstand kein Stimmrecht besitzen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl in die gleiche Funktion ist gestattet. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten per Brief, Telefax oder E-Mail oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt enden.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung des Budgetvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (3) Einberufung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Beschluss über Rechtsgeschäfte mit Dritten;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Vergabe von Stipendien und finanziellen Zuschüssen;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) Erstellung des Jahresprogramms und Vorgabe der wissenschaftlichen Inhalte.

### **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan und vertritt die Gesellschaft nach außen; dies gilt besonders für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Vereines. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Generalsekretär ist für den administrativen Bereich verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Führung der Mitgliederevidenz;
  - b) Protokollführung im Vorstand und in der Generalversammlung;
  - c) Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten, sofern dieses nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen wurde, sowie Aussendungen und Mitteilungen an die Mitglieder.
- (3) Der Kassier ist für den finanziellen Bereich verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Entwurf des Budgetvoranschlages und des Jahresabschlusses;
  - b) ordnungsgemäße Gebarung und Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Statuten und den Beschlüssen des Vorstands;
  - c) Überwachung der Mitgliedsbeitragszahlungen;
  - d) Berichterstattung an den Vorstand.
- (4) Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind vom Präsidenten und dem Generalsekretär gemeinsam zu unterzeichnen; beinhalten diese finanzielle Verpflichtungen, sind diese auch vom Kassier zu paraphieren.

### **§ 15. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

### **§ 16. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis anstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern auf Lebenszeit. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter nominiert. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§ 17. Die Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) zu übertragen.

Stand: Dezember 2016